

# BILANZANPASSUNGSBERICHT

Seminar HRM2



Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung





# AGENDA

## FHG - Bilanzanpassungsbericht

### Inhalt

Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen und Muster Kanton

Zeitliche Planung

Fragen - Unklarheiten

# ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## Zeitpunkt der Umstellung

- § 52                    1. Übergangsbestimmungen  
                              a) Geltungsdauer

<sup>1</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994<sup>2</sup> bleibt anwendbar für:

- a) den Vollzug des Voranschlages des letzten Finanzjahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes;
- b) den Antrag und die Genehmigung der dazugehörigen Jahresrechnung;
- c) den Vollzug der nach bisherigem Recht beschlossenen Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Der Voranschlag des ersten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach diesem Gesetz beschlossen.



# ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## Bilanzanpassungsbericht

### § 53            b) Eröffnungsbilanz

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschliessen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

<sup>3</sup> Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.



# ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## Bilanzanpassungsbericht - Bewertung

### § 54 c) Bewertung

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 35 neu bewertet.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

<sup>3</sup> Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert.



# FINANZHAUSHALTSGESETZ

## Bewertungsgrundsätze

### § 35            b) Bewertungsgrundsätze

- <sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet.
- <sup>3</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

# FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

## Bewertung der Aktiven - Finanzvermögen

### § 26 5. Bewertung der Aktiven a) Finanzvermögen

<sup>1</sup> Der Verkehrswert des Finanzvermögens wird auf Basis der folgenden Werte und unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertberichtigung ermittelt:

- a) flüssige Mittel und Guthaben: Nominalwert;
- b) festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen und Hypotheken: Nominalwert;
- c) Aktien und Anteilscheine: Jahresschlusskurs der Börse oder Steuerwert;
- d) Liegenschaften: Anschaffungswert;
- e) Vorräte: Einstandspreis.

<sup>2</sup> Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Bei Sachanlagen erfolgt die Überprüfung alle fünf Jahre.

<sup>3</sup> Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen. Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen.



# FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

## Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

### § 27 b) Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup> Der Anschaffungswert entspricht der Nettoinvestition.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Anhang II beschrieben.

<sup>3</sup> Darlehen und Beteiligungen sind nach dem Anschaffungswert zu bewerten und jährlich auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

# FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

## Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

§ 47                    1. Abschreibung des Verwaltungsvermögens  
(§ 54 Abs. 2 FHG-BG)

<sup>1</sup> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Bezirke und Gemeinden die Restnutzungsdauer von Sachwerten im Verwaltungsvermögen bereits abgelaufen, so werden diese während eines Zeitraums von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschrieben.

<sup>2</sup> Führt die Inkraftsetzung der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Bezirke und Gemeinden während der letzten drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer von Sachwerten im Verwaltungsvermögen zu einer grossen Härte für die betroffene Gemeinde, kann das Finanzdepartement auf deren Gesuch hin die Abschreibungsdauer auf acht Jahre verlängern. Die gewährte Verlängerung beginnt ab dem Tag der Inkraftsetzung.

# FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

## Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

- § 30                    6. Bewertung der Passiven  
                              a) Grundsatz

Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

- § 31                    b) Rückstellungen  
                              aa) Bildung

<sup>1</sup> Rückstellungen sind Passiven im Sinne von § 34 Abs. 2 FHG-BG, deren Höhe oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar ist.

<sup>2</sup> Sie werden bilanziert, wenn sie auf einem konkreten Sachverhalt beruhen und vom Betrag her wesentlich sind.

<sup>3</sup> Für Vorfinanzierungen und Sanierungspflichten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen werden keine Rückstellungen gebildet.



# FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

## Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

- Neubewertung erfolgt innerhalb Bilanz, d.h. erfolgsneutral
  - Finanzvermögen - Neubewertungsreserve
  - Verwaltungsvermögen - Aufwertungsreserve
- Neubewertungsreserve wird Ende 2021 ins Eigenkapital übertragen
  - Ausnahme Reserven aus Neubewertung von Grundstücken
  - D.h. künftige Wertanpassungen im Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung
- Aufwertungsreserve wird Ende 2021 ins Eigenkapital übertragen

# FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

## Anlagebuchhaltung

### § 29 d) Anlagebuchhaltung

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte des Finanz- und Verwaltungsvermögens, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.

<sup>2</sup> Die Anlagenbuchhaltung weist detaillierte Angaben über die Entwicklung dieser Vermögenswerte aus.

<sup>3</sup> Die Anlagekategorien richten sich nach Anhang II.

- Anlagebuchhaltung bildet Basis für Berechnung der Abschreibungen
  - Gemeinden sind nicht verpflichtet eine integrierte Anlagebuchhaltung zu führen
  - Einführung Anlagebuchhaltung erfolgt vielerorts im 2021 - d.h. die Abschreibungen für Budget 2021 sind nicht aus Anlagebuchhaltung berechnet
- Anlagebuchhaltung ist gemäss Anlagekategorien zu bilden
- Anlagebuchhaltung bildet Basis für Anlagespiegel im Anhang
  - Anlagespiegel muss mit Jahresrechnung 2021 - also im Frühjahr 2022 - vorliegen

# FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

## Anlagekategorien

### Anhang II

Anlagekategorien gemäss HRM und Abschreibungen:

Anlagekategorie		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs- satz (in %)
1	Grundstücke	-	-
2a	Gebäude/Hochbauten	25	4.00
2b	Alters- und Pflegeheime	33	3.03
3a	Strassen	25	4.00
3b	Brücken	25	4.00
4	Wald	-	-
5a	Kanalbauten	40	2.50
5b	Gewässererbauungen	40	2.50
6	Orts-/Regionalplanungen	-	-
7a	Möbilien	5	20.00
7b	Maschinen	5	20.00
7c	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
8	Spezialfahrzeuge	15	6.67
9	Informatik, Hardware	5	20.00
10a	immaterielle Anlagen	5	20.00
10b	Informatik, Software	5	20.00
11a	Investitionsbeiträge für die Er- füllung einer öffentlichen Auf- gabe	nach Nutzungsdauer des finanzier- ten Objekts	
11b	Investitionsbeiträge an Private	5	20
12	Anlagen im Bau	-	-
13, 14	Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	-	-
15	Abwasseranlagen	25	4.00
16	Abfallanlagen	25	4.00



# BILANZANPASSUNGSBERICHT

## Inhalt

- Einleitung und Ausgangslage
  - Hauptänderungen für den Übergang auf HRM2
- Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung
- Neubewertung und -bilanzierung per 1. Januar 2021
- Umgliederungen
- Zusammenfassung



# BILANZANPASSUNGSBERICHT

## Inhalt

- Einleitung und Ausgangslage
  - Hauptänderungen für den Übergang auf HRM2
    - Neubewertung Finanzvermögen
    - Neubewertung (Erstbewertung) Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen
    - Keine Neubewertung Verwaltungsvermögen

# BILANZANPASSUNGSBERICHT

## Inhalt

- Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung
  - Grundsätzlich gelten die Fachempfehlungen HRM2 - Ausnahmen:
    - Spezialfonds werden nur in der Bilanz ausgewiesen - Fondsrechnung erfolgt ausserhalb Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung im Anhang
    - Vorfinanzierungen sind nicht zulässig (Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben)
    - Unterdeckung von Pensionskassen - keine Bildung von Rückstellungen oder passive Rechnungsabgrenzungen
    - Neubewertung Finanzvermögen erfolgsneutral über Neubewertungsreserve Finanzvermögen
    - Auflösung Neubewertungsreserve Finanzvermögen über übriges Eigenkapital
    - Ausnahme: Neubewertungsreserve aus nicht überbauten Grundstücken
    - Finanzanlagen in Obligationen in Fremdwährungen, ausländische Aktien, alternative Anlagen wie Hedge Funds, Derivate oder andere Anlagen mit spekulativem Charakter

# BILANZANPASSUNGSBERICHT

## Inhalt

- Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung ff
  - Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze
    - Bewertung Anlagen Finanzvermögen zu Verkehrswerten und jährliche Überprüfung
    - Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen (Grundstücke, Gebäude usw.) alle fünf Jahre überprüfen
    - Bewertung Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Abschreibungen
    - Bewertung Verbindlichkeiten zum Nominalwert
- Neubewertung und -bilanzierung per 1. Januar 2021
  - Umschlüsselung der Konten HRM1 und HRM2 aufzeigen
  - Bewertung und Wertanpassungen aller Sachgruppen beschreiben und aufzeigen
  - Getrennte Bilanzierung von überbauten Grundstücken im Verwaltungsvermögen in Grundstück und Gebäude
- Umgliederungen
  - Finanzvermögen - Verwaltungsvermögen



# BILANZANPASSUNGSBERICHT

## Inhalt

- Umgliederungen und Erstbewertungen
  - Finanzvermögen - Verwaltungsvermögen
  - Passive Rechnungsabgrenzungen
  - Kurzfristige - langfristige Rückstellungen
  - Fonds und Spezialfinanzierungen Fremdkapital und Eigenkapital

# BILANZANPASSUNGSBERICHT

## Mustervorlage

### Gemeinde XY

ENTWURF für HRM2 Schulung III

#### Bilanzanpassungsbericht zur Eröffnungsbilanz

Bericht zur Neugliederung und Neubewertung der Bilanz nach HRM2  
per 1. Januar 2021

Gemeinderat XX  
Beschluss-Nr. xxxx vom TT.MM.2021

geprüft durch RPK  
Prüfdatum: TT.MM.2021

genehmigt durch Regierungsrat des Kantons Schwyz  
Beschluss-Nr. xxxx vom TT.MM.2021

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung</b> .....	<b>4</b>
3.1	Angewandtes Regelwerk und Abweichungen .....	4
3.2	Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze .....	4
<b>4</b>	<b>Kontengruppen der Bilanz nach HRM2</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Neubewertung und -bilanzierung per 1. Januar 2021</b> .....	<b>6</b>
5.1	Aktivseite .....	6
5.1.1	Bewertung flüssige Mittel (100) .....	6
5.1.2	Bewertung Forderungen (101) .....	6
5.1.3	Bewertung kurzfristige Finanzanlagen (102) .....	7
5.1.4	Aktive Rechnungsabgrenzungen (104) .....	7
5.1.5	Vorräte und angefangene Arbeiten (106) .....	7
5.1.6	Bewertung langfristige Finanzanlagen (107) .....	8
5.1.7	Bewertung Sachanlagen im Finanzvermögen (108) .....	9
5.1.8	Umgang mit Neubewertungsdifferenzen im Finanzvermögen .....	10
5.1.9	Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140) .....	10
5.1.10	Darlehen im Verwaltungsvermögen (144) .....	12
5.1.11	Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (145) .....	13
5.2	Passivseite .....	14
5.2.1	Bewertung und Gliederung Laufende Verpflichtungen (200) .....	14
5.2.2	Bewertung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201) .....	14
5.2.3	Bewertung Passive Rechnungsabgrenzungen (204) .....	14
5.2.4	Bewertung Kurzfristige (205) und Langfristige Rückstellungen (208) .....	14
5.2.5	Bewertung Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206) .....	15
5.2.6	Umgliederung Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209) .....	15
5.2.7	Umgliederung Verpflichtungen bzw. Vorschüsse Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (290) .....	15
5.2.8	Neugliederung Eigenkapital .....	16
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Übersicht</b> .....	<b>16</b>

# BILANZANPASSUNGSBERICHT

## Zeitplanung

Wann	Was
1. Quartal 2021	Abschluss Rechnung 2020 (HRM1) <ul style="list-style-type: none"><li>- Prüfung durch RPK</li><li>- Genehmigung durch Bezirksgemeinde / Gemeindeversammlung (spät. Mitte Mai)</li></ul>
2. / 3. Quartal 2021	Bilanzanpassungsbericht <ul style="list-style-type: none"><li>- erstellen durch Verwaltung</li><li>- Genehmigung durch Bezirks- / Gemeinderat</li><li>- prüfen durch RPK</li></ul>
spät. 31. Oktober 2021	Bilanzanpassungsbericht an Amt für Finanzen
Dezember 2021	Genehmigung durch Regierungsrat
1. Quartal 2022	Abschluss Rechnung 2020 (HRM1) <ul style="list-style-type: none"><li>- ...</li><li>- Bilanzanpassungsbericht zur Kenntnis an Bezirksgemeinde / Gemeindeversammlung</li></ul>

# BILANZANPASSUNGSBERICHT

Fragen / Unklarheiten / Erfahrungen

